

= Rundschreiben Nr. 7

29.10.2014

Fremdnutzung von Fahrzeugen - NEUIGKEITEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nun veröffentlichten Ministerialrundsreiben (Nr. 23743) der Generaldirektion für Motorisierung wurden die Bestimmungen, welche ab Montag, den 3. November 2014, für die Fremdnutzung von Fahrzeugen gelten, entschärft (siehe unser Rundschreiben Nr. 6 vom 16. Oktober 2014).

In folgenden Fällen sind nun Firmenfahrzeuge ausdrücklich von der Meldepflicht **befreit**:

- vom Benutzer des Firmenfahrzeuges wird ein Sachbezug (sog. "Fringe benefit") besteuert oder die private Nutzung wird ihm in Rechnung gestellt;
- teils betriebliche, teils private Nutzung der Firmenfahrzeuge (in Fällen ohne Sachbezug/"Fringe benefit"); z.B. Fahrzeuge, welche sowohl für Firmenzwecke als auch vom Angestellten für private Fahrten oder für Fahrten zu seinem Arbeitsplatz genutzt werden;
- bei Nutzung des selben Fahrzeuges durch mehrere Angestellte.

Diesen Befreiungen liegt die Auffassung zu Grunde, dass eine Fremdnutzung von Firmenfahrzeugen nur dann besteht, wenn die Nutzung uneingeschränkt, persönlich und kostenlos erfolgt.

Somit kommt man zur Schlussfolgerung, dass die Mitteilung nur für Fahrzeuge gemacht werden muss, welche dem Angestellten ausschließlich für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Das Ministerialrundsreiben stellt weiters klar, dass die oben angeführten Bestimmungen für die Angestellten, auch für die Gesellschafter, die Verwalter und die freien Mitarbeiter gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam